

§ 4 GlAppMstrV — Arbeitsprobe

Glasapparatebauermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen eines Dreiwegehahnes, 10 mm Bohrung, mit Hohlstopfen, ungeschliffen,
2. Anfertigen eines Durchgangshahnes, 15 mm Bohrung, mit Hohlstopfen, geschliffen,
3. Blasen des Mittelteils eines Extraktionsapparates nach Soxhlet, 500 ml Inhalt,
4. Anfertigen eines Vier-Hals-Kolbens, 2.000 ml Inhalt, Mittelhals mit Schliffhülse NS 45/40, Seitenhalse mit Schliffhülsen NS 29/32,
5. Anfertigen eines heizbaren Schliffwinkels, 90 Grad, mit Schliffhülse und Schliffkern NS 29/32,
6. Anfertigen eines heizbaren Tropftrichters mit Druckausgleich, 500 ml Inhalt,
7. Anfertigen eines Intensivkühlers, Mantellänge 250 mm,
8. Herstellen einer Metall-Glas-Verbindung,
9. Einschleifen eines Hahnrohrlings, 6 mm Bohrung.

Die Arbeiten nach Nummer 3 bis 7 sind unter Verwendung fertiger Normschliffe und Rundkolben auszuführen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 GlAppMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GlAppMstrV/4>